

BMJ - III 6 (Organisationsentwicklung sowie Personalplanung und -controlling)

Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofes

Wien

Generalprokurator

Wien

Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts

Linz

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts

Wien, Graz, Innsbruck

Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts

Oberstaatsanwaltschaft

Wien, Graz, Linz, Innsbruck

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Sachbearbeiter

oliver.kleiss@bmj.gv.at

+43 1 521 52-302713

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.250.253

Rahmenbedingungen für Verhandlungen

Ergänzend zum Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2020 zum weiteren Vorgehen ab dem 14. April 2020, GZ 2020-0.221.682 werden basierend auf diesbezüglichen Informationen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis auf Weiteres insbesondere folgende Klarstellungen getroffen:

I. Allgemeines:

1. Einleitend bleibt noch einmal darauf hinzuweisen, dass für alle Personen in den parteiöffentlichen Teilen des Gerichtsgebäudes die Pflicht zum Abstandthalten (mindestens ein Meter, empfohlen werden aber 1,5 bis zwei Meter) sowie zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes (MNS) gilt. Dies ist gemäß § 16 Abs. 3 GOG in der Hausordnung ausdrücklich festzuhalten.
2. Keine Pflicht zum Tragen von MNS besteht somit nur in Amtsräumen, solange dort kein Parteienverkehr stattfindet und die entweder von einer*einem Bediensteten allein oder von mehreren Bediensteten genutzt werden, sofern bei der Nutzung durch mehrere Mitarbeiter*innen jedenfalls der Mindest-, soweit möglich aber der empfohlene Abstand dauerhaft gewahrt ist oder physische Schutzbarrieren wie etwa Plexiglasscheiben errichtet sind. Wird der Arbeitsplatz verlassen und dabei der Mindestabstand zu Mitarbeiter*innen unterschritten, ist ein MNS zu tragen.

3. Halten sich justizfremde Personen nicht an die in Punkt I.1. angeführten Verhaltensregeln, empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- a. Hinweis durch eine*n allenfalls damit gesondert beauftragte*n Justizbedienstete*n oder das Sicherheitspersonal auf die Hausordnung und auf den Umstand, dass diese Maßnahme dem Schutz aller im Gerichtsgebäude anwesenden Personen dient;
- b. bei fortgesetzter Missachtung: Verweis aus dem Gerichtsgebäude unter Hinweis auf die Rechtsfolge des § 16 Abs. 5 GOG.

II. Verhandlungen:

1. In den Verhandlungssälen ist darauf zu achten, dass jedenfalls der Mindest-, soweit möglich aber der empfohlene Abstand zwischen den anwesenden Personen eingehalten wird.
2. In Verhandlungssälen sind, wenn der empfohlene Abstand zum Richtertisch sowie sonst der Mindestabstand auch durch entsprechende Adaptierung der Sitzanordnung nicht gewahrt werden kann, physische Schutzbarrieren wie beispielsweise Plexiglasscheiben einzuziehen, um insbesondere beim Sprechen ausgesonderte Tröpfchen abzufangen.
3. Ganz generell gelten – unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung – im Verhandlungssaal folgende Verhaltensregeln:
 - a. Beim Eintreten ist solange der MNS zu tragen, solange nicht jede*r ihren*seinen Platz eingenommen hat; dies soll im Übrigen möglichst zügig erfolgen.
 - b. Auch danach sollte der MNS tunlichst getragen werden, solange man jedenfalls eine passive Rolle einnimmt (insbesondere Zuhörer*innen) und das Entscheidungsorgan keine gegenteilige Anordnung trifft.
 - c. Bei den aktiven Verfahrensbeteiligten kann das Entscheidungsorgan das Abnehmen des MNS gestatten oder ausdrücklich anordnen; dies insbesondere, wenn physische Schutzbarrieren (Plexiglaswand, Gesichtsvisier) vorhanden sind bzw. genutzt werden. Den hauptberuflichen Entscheidungsorganen, die durchgehend eine aktive Rolle einnehmen, steht es grundsätzlich frei, den MNS während der Verhandlung abzunehmen, solange (etwa bei der Unterfertigung des Protokolls oder der Vorlage

einer Urkunde) der Mindestabstand nicht unterschritten wird oder anstatt dessen eine physische Schutzbarriere ausreichenden Schutz gewährleistet.

- d. Beim (auch nur kurzfristigen) Verlassen des Platzes ist der MNS zu tragen, wenn dadurch die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht gewahrt bleibt.
 - e. Das Verlassen des Verhandlungssaals hat wieder möglichst zügig und mit MNS zu erfolgen.
4. Soweit dies möglich ist, empfiehlt sich in den Verhandlungspausen regelmäßiges Lüften.
5. Häufig benutzte Oberflächen sollten zumindest einmal täglich gereinigt werden. Hierbei reichen herkömmliche Putzmittel aus. Überdies sind nach Maßgabe der Verfügbarkeit Putzmittel und Tücher bereitzustellen, damit Parteienvertreter*innen, Parteien und sonstige Verfahrensbeteiligte auf eigenen Wunsch die Oberflächen selbst reinigen können.
6. Diese Regeln gelten für alle Räume, in denen Verhandlungen und Vernehmungen abgehalten werden, somit auch in Amtsräumen von Entscheidungsorganen, in denen – sofern die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden können – ausnahmsweise Verhandlungen und Vernehmungen stattfinden dürfen.

Es wird ersucht, diesen Erlass den Dienststellenleitungen im jeweiligen Wirkungsbereich umgehend zur Kenntnis zu bringen.

22. April 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Oliver Kleiß, MAS

Elektronisch gefertigt

